

meinschaftliche Hebestellen an den Wünnengrenzen, oder im Lande der Ver sendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Ver sendung aus einem Vereinstaa te in den andern einzuhaltenden Strafen und Con trolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letztern getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corpora tionen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern, oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II 2 b gegebene Bestimmung und der unter III ausgesprochene all gemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Er zeugnisse anderer Vereinstaa ten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Von Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corpora tionen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinstaa ten werden sich gegenseitig:

- a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gül tigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
- b) hinsichtlich der Communal- u. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als